



Einfache Anfrage

Einfache Anfrage Kurt Oswald: Kriterien für die Bewilligung von Anlässen auf öffentlichem Grund; Beantwortung

Kurt Oswald reichte am 16. Juni 2003 eine Einfache Anfrage betreffend „Kriterien für die Bewilligung von Anlässen auf öffentlichem Grund“ ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ist bewilligungspflichtig. Dies gilt insbesondere auch für die Durchführung von Anlässen auf öffentlichen Strassen und Plätzen. Die für die Bewilligungserteilung zuständige Stadtpolizei beurteilt jährlich mehrere hundert Gesuche für Anlässe und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund. Sie prüft die Gesuche auf deren Auswirkungen auf die Anwohnerschaft, die Öffentlichkeit und den Verkehr. Je nach Grösse, Austragungsort und Auswirkung der Veranstaltung holt sie zu diesem Zweck vorgängig die Stellungnahmen betroffener Amtsstellen, Quartier-, Gassen- und Gewerbevereine, Verkehrsbetriebe usw. ein. Werden die Auswirkungen der vorgesehenen Veranstaltung als nicht allgemeinverträglich beurteilt, macht die Stadtpolizei entsprechende Auflagen oder verweigert die Bewilligung. Im Jahr 2002 wurden auf Stadtgebiet insgesamt gegen 500 Gross- und Kleinanlässe, gemeinnützige, kulturelle und politische Veranstaltungen etc. bewilligt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Vor der Benützung des öffentlichen Grundes ist bei der Stadtpolizei ein Gesuch mit Angaben über die Art der Veranstaltung, Aktivitäten, Gestaltung und Dauer einzureichen. Bei einer Veranstaltung in einem Wohnquartier muss in der Regel ein Zusammenhang zwischen Quartier und Veranstaltung bestehen. Solche Veranstaltungen werden oft von Quartier- oder von Sportvereinen organisiert, welche dafür die Verantwortung übernehmen. Vor Bewilligungserteilung werden die näheren Umstände abgeklärt wie zum Beispiel Verkehrsfrequenz einer Strasse, die Wohndichte, usw. Zudem wird die Stellung-



nahme der Quartier- und/oder Gassenvereine eingeholt. Im Bedarfsfall wird mit anderen Amtsstellen Rücksprache genommen und/oder mit dem Veranstalter ein Konzept ausgearbeitet. Bei der Vergabe der einzelnen Plätze für Veranstaltungen versucht die Stadtpolizei, die Belastungen möglichst gleichmässig zu verteilen und für die einzelnen Quartiere auf ein Minimum zu reduzieren. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich bei Grossveranstaltungen meist nur der Innen- bzw. Altstadtbereich anbietet.

2. Veranstalter eines Quartierfestes, eines Sport- oder anderen Anlasses haben insbesondere auf umliegende Anwohnerinnen und Anwohner sowie auf Gewerbetreibende Rücksicht zu nehmen. Deshalb werden zusammen mit der Bewilligung entsprechende Auflagen gemacht. So muss z.B. gewährleistet sein, dass Rettungs- und Notfallfahrzeuge jederzeit ungehindert durchfahren können. Die Auflagen beziehen sich unter anderem auch auf die Benützung von Lautsprechern für Durchsagen, den Musikbetrieb, die Verkehrssicherheit, die Information der betroffenen Anwohnerschaft, den Verkauf von Esswaren und Getränken sowie die nachträgliche Reinigung. Der Ausschank von alkoholischen Getränken hat ausdrücklich unter Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu erfolgen. Je nach Art der Veranstaltung wird die Verwendung von unzerbrechlichem Geschirr (kein Glas) und die Abgabe von Getränken in Pet-Flaschen vorgeschrieben.
3. Die Stadtpolizei kontrolliert die Durchführung der bewilligten Veranstaltungen. Bei Grossveranstaltungen ist sie im Rahmen der personellen Ressourcen präsent und macht entsprechende Kontrollen. Jeder Veranstalter hat der Stadtpolizei eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die während der Veranstaltung vor Ort und erreichbar sein muss. Die bezeichneten Personen sind grundsätzlich verantwortlich für das Einhalten der Bewilligungsauflagen und dafür, dass der Fest- oder Aktionsplatz wieder so verlassen wird, wie er angetreten wurde. Je nachdem erfolgt anschliessend ein Augenschein durch die Stadtpolizei, das Strasseninspektorat oder das Gartenbauamt.
4. Veranstalter, die mit der Bewilligung gemachte Auflagen verletzen, haben mit entsprechenden strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Massnahmen zu rechnen. Stellt die Stadtpolizei während des Anlasses solche Unregelmässigkeiten fest, weist sie die verantwortliche Person an, umgehend für die Einhaltung der Auflagen zu sorgen. Gleichzeitig führt die Missachtung von Auflagen zu einer Verwarnung oder zu einer Anzeige. Nötigenfalls wird dem Veranstalter die Bewilligung entzogen oder in Aussicht gestellt, dass ein erneutes Gesuch für einen weiteren Anlass abgelehnt werden müsste.
5. Es gibt Veranstaltungen wie z.B. das St.Gallerfest, New Orleans, Beizenfestival, Flüchtlingstag etc., welche sich im Verlauf der Jahre in der Innenstadt fest etabliert haben. Da-



neben gibt es Veranstaltungen (wie Quartierfeste, Fussballturniere etc.), die jährlich einmal am selben Ort stattfinden. Diese Veranstaltungen werden in der Regel auch von den Anwohnern und Gewerbetreibenden mitgetragen. Die meisten Veranstalter möchten ihre Veranstaltungen an zentraler Lage (Marktgasse, Marktplatz, Bohl etc.) durchführen. Bei der Erteilung der Bewilligungen nimmt die Stadtpolizei darauf Rücksicht, dass die zur Verfügung stehenden Aktionsplätze etwa gleichmässig beansprucht und deren Anwohnerinnen und Anwohner sowie die Gewerbetreibenden nicht übermässig beeinträchtigt werden.

Der Stadtpräsident:
Christen

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Einfache Anfrage

